



Einigkeit
21. Juli 2017
[Signature]
(KKG)
Justizvollzugsanstalt Saarbrücken

LANDGERICHT SAARBRÜCKEN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

2 Kls 7/17

vom

4. Juli 2017

in der Strafsache

gegen

R Ü [redacted] geboren am 30. Januar 1965 in B [redacted], verheiratet,
Deutscher, wohnhaft [redacted] Schiffweiler

- in dieser Sache am 3. November 2016 vorläufig festgenommen und seitdem in Untersuchungshaft in der Justizvollzugsanstalt Saarbrücken

wegen Betruges u.a.

Das Urteil / Der Beschluss ist
nachteilig seit 12.7.17
Sanktionen den 21. Juli 2017
als Urkunde in der Geschäftsstelle
[Signature]
-88-

Die 2. Große Strafkammer – Wirtschaftsstrafkammer – des Landgerichts Saarbrücken hat in der Hauptverhandlung am 4. Juli 2017, an der teilgenommen haben:

Vorsitzende Richterin am Landgericht S
als Vorsitzende

Richterin Ru
als Beisitzerin

.....
als Schöffen

Staatsanwalt I
als Vertreter der Staatsanwaltschaft

Rechtsanwalt Prof. Dr. I
als Verteidiger des Angeklagten

A
als Nebenkläger

Rechtsanwältin
als Nebenklagevertreterin

Justizbeschäftigte I
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

1. Der Angeklagte wird wegen Betruges in drei Fällen sowie wegen Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt in sechs Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren und neun Monaten verurteilt.
2. Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Nebenklägers.

Angewendete Vorschriften: §§ 263 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1 Alt.
1, 266a Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, 52, 53 StGB

Gründe:

(abgekürzt gemäß § 267 Abs. 4 StPO)

I. Feststellungen zur Person

Der Angeklagte wurde am 30. Januar 1965 in B[REDACTED] geboren. Sein Vater war seit 1970 als Bergmann in Deutschland tätig. Nachdem der Angeklagte zunächst seinen Schulabschluss in der Türkei erworben und lediglich jeweils im Sommer für etwa drei bis vier Monate in Deutschland seine Eltern besucht hatte, zog er 1978 endgültig in das Saarland. Von 1978 bis 1980 besuchte er die Hauptschule, wo er jedoch aufgrund sprachlicher Probleme keinen Abschluss erlangte. Von 1980 bis 1981 absolvierte er als Eingliederungsmaßnahme einen MBSE Kurs und arbeitete anschließend bis 1983 bei der Firma G[REDACTED], einem Metallbaubetrieb. Von 1983 bis 1985 war er Auszubildender der Firma S[REDACTED] und arbeitete dort in der Folge bis 1998 als Bergmann. Aufgrund von Bandscheibenproblemen, die bereits zu mehreren Operationen geführt hatten, wurde er 1998 berufsunfähig und erhält seit dem 30. September 1998 eine Berufsunfähigkeitsrente von derzeit 1.400 €. In der Folge machte er sich mit diversen Baufirmen selbständig. Aus dieser Selbständigkeit resultieren die sogleich darzustellenden Straftaten.

Der Angeklagte ist seit März 2000 in zweiter Ehe verheiratet. Aus seiner ersten Ehe stammen zwei volljährige Kinder, aus der zweiten Ehe zwei Kinder im Alter von acht und zehn Jahren. Seit dem Jahr 2000 besitzt der Angeklagte die deutsche Staatsangehörigkeit.

Der Angeklagte wurde am 24. Oktober 2006 durch das Landgericht Saarbrücken (33 Js 1451/04) wegen Verstoßes gegen das Ausländergesetz in 36 Fällen, davon in 22 Fällen in Tateinheit mit Einschleusen von Ausländern sowie des Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt in 73 Fällen und

des Betruges in 31 Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren verurteilt. Der Strafreist wurde am 28. September 2007 zur Bewährung ausgesetzt und mit Wirkung vom 14. September 2010 erlassen.

II. Feststellungen zur Sache

Der Angeklagte gründete die A UG, die Bau UG sowie die Bau GmbH, wobei er als Geschäftsführer und Gesellschafter verschiedene Familienangehörige und von ihm abhängige Arbeiter einsetzte. Tatsächlich hatten diese keinerlei Entscheidungsbefugnis, sondern hatten den Weisungen des Angeklagten Folge zu leisten. Dieser trat gegenüber Auftraggebern als Verhandlungspartner auf und schloss die entsprechenden Vereinbarungen. Er traf die grundsätzlichen unternehmerischen Entscheidungen. Hierzu gehörte die Entscheidung, auf den Baustellen Arbeiter aus Rumänien und Bulgarien unter eklatanter Umgehung des Mindestlohns einzusetzen. Er überwachte die Einnahmen und gab vor, wieviel den Arbeitern zu zahlen sei. Er instruierte die eingesetzten Personen, wie bei Einstellungen zu verfahren sei und gab dabei insbesondere Weisungen, welche Angaben gegenüber den einzustellenden Arbeitern zu tätigen seien. Zudem meldete er die eingesetzten Arbeiter nicht bei den zuständigen Sozialversicherungsträgern an und führte für diese keine Sozialversicherungsbeiträge ab.

Dieses Vorgehen betrieb der Angeklagte trotz seiner Vorverurteilung wegen vergleichbarer Taten und ging dabei bewusst das Risiko der erneuten Aufdeckung ein. So äußerte er hierüber gegenüber Familienmitgliedern, er habe zwar nach dem Gefängnis versucht, aufzuhören. Er könne dies jedoch einfach nicht, sondern gehe das Risiko ein und mache weiter.

1. Betrug zum Nachteil der Arbeiter

Der Angeklagte warb teilweise selbst (c.), teilweise durch den von ihm beauftragten N. Y. (a. und b.) rumänische und bulgarische Arbeiter als Eisenflechter auf seinen Baustellen an, denen er Stundenlöhne zwischen 6 € und 7 € versprach. Dabei plante der Angeklagte von Anfang an nicht, den angeworbenen Arbeitern den versprochenen Stundenlohn zu zahlen. Vielmehr bezweckte er, den Arbeitern lediglich einen geringen Lohnanteil tatsächlich auszuzahlen und diese im Übrigen mit Sozialleistungen und Vorschusszahlungen zu beruhigen. Aus diesem Grund begleitete er die eingesetzten Arbeiter zu verschiedenen Behörden und beantragte dort Sozialleistungen, wie Kindergeld und Wohngeld, für diese. Aufgrund der hierdurch erlangten Zahlungen machten die Arbeiter ihre Lohnforderungen gegen den Angeklagten, wie dieser geplant hatte, mit geringerer Vehemenz geltend. Sofern die Arbeiter dennoch auf den Lohnzahlungen bestanden, beruhigte der Angeklagte diese mit geringen „Vorschusszahlungen“. Den nach diesen „Vorschusszahlungen“ nach der Vereinbarung verbleibenden Lohnanteil wollte er hingegen nicht zur Auszahlung bringen. Daneben vermittelte der Angeklagte den Arbeitern und deren Familien Unterkünfte, wobei er teilweise selbst über die entsprechenden Immobilien verfügen konnte, weil diese lediglich zum Schein im Eigentum vorgeschobener Familienangehöriger oder Arbeiter standen. Durch diese Maßnahmen brachte der Angeklagte die eingesetzten Arbeiter in ein Abhängigkeitsverhältnis, welches verhinderte, dass diese sich gegen die vereinbarungswidrige Entlohnung zur Wehr setzen konnten.

Durch die vereinbarungswidrig geringe Entlohnung wollte er den auf den Baustellen zu erwirtschaftenden Gewinn vergrößern, um diesen für den eigenen und den Lebensunterhalt seiner Familie zu nutzen.

Im Einzelnen:

Anwerbung durch den von dem Angeklagten beauftragten N Y

Zu den in den Gesellschaften des Angeklagten als vorgebliche Geschäftsführer fungierenden Personen gehörte auch dessen Familienangehöriger N Y. Diesem gab der Angeklagte in zwei Fällen die Anweisung, rumänische Arbeiter anzuwerben und diesen einen Stundenlohn in Höhe von 6 € im ersten Fall sowie in Höhe von 7 € im zweiten Fall zu zahlen, wobei er von Anfang an plante, den vereinbarten Lohn tatsächlich nicht zur Auszahlung bringen.

a. F L

Der rumänische Arbeiter F L wurde nach Vermittlung durch einen Bekannten am 24. Juli 2013 durch den N Y auf Anweisung des Angeklagten als Eisenflechter auf der Baustelle mit dem Versprechen angeworben, dass er einen Stundenlohn von 6 € erhalten sollte.

Tatsächlich zahlte der Angeklagte diesen vereinbarten Stundenlohn jedoch, wie von Anfang an geplant, nicht. Vielmehr zahlte er dem Arbeiter, der insgesamt 560 Stunden für den Angeklagten sowie bis zu zwölf Stunden täglich sowie am Sonntag arbeitete, insgesamt als „Vorschuss“ lediglich 350 €, also einen Stundenlohn in Höhe von 0,625 €. Im Verhältnis zu dem ursprünglich vereinbarten Entgelt entstand dem F hierdurch, wie dem Angeklagten bewusst war, ein Schaden in Höhe von 3.010 €.

b. M G und I B

Die rumänischen Arbeiter M G und I B wurden nach Vermittlung durch einen Bekannten am 8. Juli 2013 durch den N Y

auf Anweisung des Angeklagten als Eisenflechter auf der Baustelle mit dem Versprechen angeworben, dass sie einen Stundelohn von 7 € erhalten sollten.

Tatsächlich zahlte der Angeklagte diesen vereinbarten Stundenlohn jedoch, wie von Anfang an geplant, nicht. Vielmehr zahlte er als „Vorschuss“ M. G. für 720 Stunden Arbeit lediglich 1.800 € und I. E. für die gleiche Arbeitszeit lediglich 1.600 €. Im Verhältnis zu dem ursprünglich vereinbarten Entgelt entstand M. G. hierdurch, wie dem Angeklagten bewusst war, ein Schaden in Höhe von 3.240 € und I. E. ein solcher in Höhe von 3.440 €.

Hierdurch waren die Arbeiter L., G. und B. bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses mittellos und konnten aus eigenen Mitteln die Rückfahrt nach Rumänien nicht bestreiten. Vielmehr gewährte der Generalunternehmer betreffend die Baustelle, auf der die Zeugen eingesetzt waren, diesen eine finanzielle Zuwendung, zu der er nicht verpflichtet war, um diesen zumindest die Heimreise zu ermöglichen.

c. Anwerbung durch den Angeklagten - A. S.

Der Angeklagte warb den bulgarischen Staatsangehörigen A. S. der zur Arbeitssuche nach Deutschland gekommen war, am 19. Juli 2015 als Eisenflechter für seine Baustellen an. Dabei versprach er ihm einen Stundenlohn in Höhe von 6 € sowie eine kostenlose Unterkunft. Tatsächlich plante der Angeklagte jedoch von Anfang an nicht, A. S. den vereinbarten Lohn zu zahlen. Vielmehr zahlte er diesem für insgesamt 918,5 Stunden geleistete Arbeit lediglich 4.570 € in Vorschusszahlungen. Hierdurch ent-

stand diesem, wie dem Angeklagten bewusst war, ein Schaden in Höhe von 941 €.

2. Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt

Der Angeklagte beschäftigte in der Zeit vom 7. Mai 2013 bis zum 31. Oktober 2013 bei der von ihm geführten ; Bau UG rumänische und bulgarische Arbeitnehmer, die auf der Baustelle Neubau EDEKA O l eingesetzt waren. Diese arbeiteten entsprechend den Plänen des Angeklagten, der über die Einstellung und die Entlohnung entschied und waren weisungsgebunden. Der Angeklagte meldete in diesem Zeitraum die von ihm beschäftigten Arbeitnehmer nicht bei dem zuständigen Sozialversicherungsträger an und führte die sich aus dem geschuldeten Lohn ergebenden Arbeitnehmerbeiträge und Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung nicht fristgerecht bis spätestens zum drittletzten Bankarbeitstag des jeweiligen Monats an den zuständigen Sozialversicherungsträger ab, obwohl er wusste, dass er gemäß §§ 28 ff. SGB IV dazu verpflichtet war.

Den eingesetzten Arbeitern hätte nach dem im Baugewerbe in diesem Zeitraum verbindlich geltenden Mindestlohn ein Entgelt in Höhe von 11,05 € zugestanden. Unter Zugrundelegung dieses Mindestlohnes als Berechnungsgrundlage für den gesetzlichen Sozialversicherungsbeitrag multipliziert mit den erfassten Stunden der eingesetzten Arbeiter ergibt sich ein Gesamtsozialversicherungsschaden in Höhe von 46.390,95 €, wobei hiervon 22.523,57 € auf Arbeitgeberanteile und 23.867,38 € auf Arbeitnehmeranteile entfallen.

Im Einzelnen handelte es sich um folgende sechs Fälle zum Nachteil der
IKK Südwest:

Tatziffer	Monat (2013)	Arbeitgeberanteil (€)	Arbeitnehmeranteil (€)
a.	Mai	144,83	153,47
b.	Juni	2.545,22	2.697,07
c.	Juli	4.641,03	4.917,92
d.	August	7.288,48	7.723,33
e.	September	6.161,76	6.529,39
f.	Oktober	1.742,25	1.846,20
	Gesamt	22.523,57	23.867,28

3. Schadenswiedergutmachung

Der Angeklagte hat in der Hauptverhandlung zu Gunsten des A.
S. auf gepfändetes Bargeld in Höhe von 200 € sowie 1.270 türkische Lira
verzichtet und sich mit der Auskehr an diesen einverstanden erklärt.

III. Feststellungsgrundlagen

Die Feststellungen zur Person beruhen auf den Angaben des Angeklagten, den ihn betreffenden Bundeszentralregistrauszug sowie dem Urteil des Landgerichts Saarbrücken vom 24. Oktober 2006 (33 Js 1451/04).

Auch die Feststellungen zur Sache beruhen zunächst und vorrangig auf dem glaubhaften Geständnis des Angeklagten. Dieser hat die ihm zur Last gelegten Vorwürfe umfassend eingeräumt.

Die Kammer hat keine Zweifel an der Glaubhaftigkeit des Geständnisses, wenngleich dieses im Rahmen einer so genannten Verständigung im Strafverfahren abgelegt wurde.

Die Glaubhaftigkeit des Geständnisses wird bestätigt durch die Angaben der Zeugen Kriminaloberkommissar M. , der über den Verlauf des Ermittlungsverfahrens bekundete sowie die Erkenntnisse zur Stellung des Angeklagten in den Unternehmen darlegte. Zudem stellte der Zeuge die Angaben des Al. S / zu dem versprochenen Lohn sowie der geleisteten Arbeit und der erhaltenen Entlohnung dar. Entsprechend bekundete der Zeuge Zollamtmann a.D. N. zu den Angaben der Zeugen L und B: n Ermittlungsverfahren. Der Zollbeamte F legte darüber hinaus glaubhaft die Auswertung des Bautagebuches betreffend die Baustelle EDEKA Oberthal dar und die hieraus resultierenden durch die eingesetzten Arbeiter geleisteten Stunden.

IV. Rechtliche Würdigung

Der Angeklagte hat sich demnach wie erkannt strafbar gemacht.

Insbesondere waren dabei die hinterzogenen Sozialversicherungsbeiträge ausgehend von dem im Baugewerbe geltenden Mindestlohn zu berechnen. Denn für die Feststellung der Versicherungspflicht, der Beitragspflicht und der Beitragshöhe gilt das Entstehungsprinzip und nicht das Zuflussprinzip (BSG, Urteil vom 14. Juli 2004 – B 12 KR 1/04 R –; vgl. auch BGH, Beschluss vom 15. März 2012 – 5 StR 288/11 –, jeweils zitiert nach juris). Deshalb ist bei einer untertariflichen Bezahlung die Beitragshöhe nach dem tariflich zustehenden und nicht lediglich nach dem zugeflossenen Arbeitsentgelt zu beurteilen (BSG, a.a.O.).

V. Strafzumessung

1. Wahl des Strafrahmens

Die für die einzelnen Taten zu verhängenden Einzelstrafen waren hinsichtlich der Taten Ziffer 1 a. bis c. jeweils dem Strafraumen des § 263 Abs. 3 S. 1 StGB und hinsichtlich der Taten Ziffer 2. a. bis f. jeweils dem des § 266a Abs. 1 StGB zu entnehmen.

Nach den getroffenen Feststellungen kam es dem Angeklagten darauf an, sich aus den Betrugstaten eine fortlaufende Einnahmequelle von einigem Umfang zu verschaffen, so dass das Regelbeispiel der Gewerbsmäßigkeit im Sinne des § 263 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 StGB erfüllt ist.

Umstände, die nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. BGH, Urteil vom 13. Januar 1987 – 1 StR 654/86 –; BGH, Beschluss vom 28. Februar 2001 – 2 StR 509/00 –; BGH, Urteil vom 09. Mai 2001 – 3 StR 36/01 –;

BGH, Urteil vom 24. Juni 2010 – 3 StR 84/10 –, jeweils zitiert nach juris) für sich oder in ihrer Gesamtheit so gewichtig sind, dass sie die Indizwirkung der erfüllten Regelbeispiele des § 263 Abs. 3 StGB entkräften könnten, liegen unter Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten strafmildernden Gesichtspunkte nicht vor.

2. Konkrete Strafzumessung

Bei der Strafzumessung im engeren Sinne hat die Kammer zugunsten des Angeklagten dessen geständige und von Reue getragene Einlassung ebenso berücksichtigt wie den Umstand, dass dieser sich zu Gunsten des Geschädigten A , auf das gepfändete Bargeld verzichtete.

Zu Lasten des Angeklagten war hingegen zu berücksichtigen, dass er einschlägig vorbestraft ist und sich auch durch die verbüßte Freiheitsstrafe nicht von der Begehung weiterer Taten abhalten ließ.

Unter Würdigung dieser für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände hielt die Kammer unter Berücksichtigung des jeweiligen Betrugschadens beziehungsweise Vorenthaltungs- und Hinterziehungsbetrages folgende Einzelstrafen für tat- und schuldangemessen:

- für die Taten 1 a und c: jeweils zwei Jahre Freiheitsstrafe
- für die Tat 1 b: zwei Jahre und drei Monate Freiheitsstrafe
- für die Tat 2 a: drei Monate Freiheitsstrafe
- für die Taten 2 b und f: jeweils sechs Monate Freiheitsstrafe
- für die Taten 2 c bis e: jeweils neun Freiheitsstrafe

Die Kammer hielt bei der Tat zu Ziffer 2 a die Verhängung einer kurzen Freiheitsstrafe von unter sechs Monaten für geboten. Die hierfür in § 47 Abs. 1 StGB normierten Voraussetzungen liegen vor. Danach soll eine Freiheitsstrafe von unter sechs Monaten nur verhängt werden, wenn besondere Umstände, die in der Tat oder der Persönlichkeit des Täters liegen, die Verhängung einer Freiheitsstrafe zur Einwirkung auf den Täter oder zur Verteidigung der Rechtsordnung unerlässlich machen.

Solche besonderen Umstände können im Fall sachlich und zeitlich ineinander verschränkter Vermögensdelikte, von denen die gewichtigeren die Verhängung von Einzelfreiheitsstrafen von sechs Monaten und mehr gebieten gerade auch in der Gesamtserie der Taten und dem dadurch verursachten Gesamtschaden liegen, ohne dass es hierfür ausschließlich auf den durch die Einzeltat verursachten Schaden ankommt (BGH, Urteil vom 17. März 2009 – 1 StR 627/08 –, BGHSt 53, 221-234; BGH, Urteil vom 19. Dezember 2000 – 5 StR 490/00 –, zitiert nach juris).

Diesen Maßstäben gemäß hat die Kammer auch bei dieser Tat, bei der der Vorenthaltungs- bzw. Hinterziehungsbetrag isoliert betrachtet die Verhängung einer kurzen Freiheitsstrafe nicht zwingend gebietet, ein solches Vorgehen aufgrund der Umstände für erforderlich gehalten. Entscheidend waren in diesem Zusammenhang der Gesamtbetrag der vorenthaltenen Sozialversicherungsbeiträge sowie die einschlägige Vorstrafe des Angeklagten.

Unter erneuter Abwägung aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Gesichtspunkte sowie unter angemessener Erhöhung der höchsten verwirkten Einzelstrafe (Einsatzstrafe) war eine Gesamtfreiheitsstrafe von

drei Jahren und neun Monaten

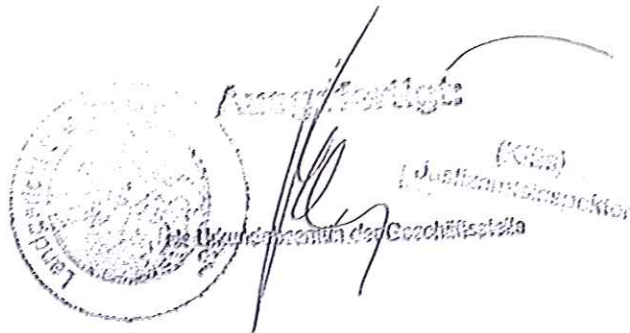
insgesamt dem Unrechtsgehalt der Taten und der Schuld der Angeklagten entsprechend.

VI. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 465 Abs. 1, 472 StPO.

Vors. Richterin am Landgericht

Richterin

The image shows a handwritten signature in black ink, which appears to be 'K. Hoffmann'. To the left of the signature is a circular official stamp of the Landgericht (District Court) of Berlin. To the right of the signature is a rectangular official stamp that reads 'Justizministerium des Landes Berlin' and 'Justizsenat'. The signature is written over the circular stamp.